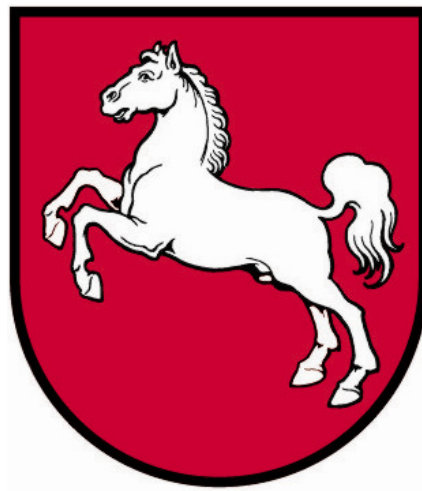


Niedersächsische Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy



**Anlage 4
Fragenkatalog**

**Lehrgang
Atemschutzgeräteträger**

Fragenkatalog Lehrgang Atemschutzgeräteträger

Hinweis: Bei den einzelnen Fragen können 1, 2, 3 oder 4 Antworten als richtig angekreuzt werden.

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche, als auch für männliche Feuerwehrangehörige.

1. Zu den oberen Atemwegen zählen/ zählt

- a) die Nase.
- b) die Lungenbläschen.
- c) der Mund.
- d) die Bronchien.

2. Der für die Einatmung notwendige Unterdruck im Brustraum wird erzeugt durch

- a) das Heben der Rippen und das Spannen des Zwerchfells.
- b) das Einziehen des Bauches.
- c) das Ausdehnen der Bronchien.
- d) das Weiten der Wangen.

3. Die unteren Atemwege des Menschen setzen sich zusammen aus

- a) Mund, Nase, Rachen, Lunge, Lungenbläschen.
- b) Kehlkopf, Luftröhre, Bronchien, Lunge.
- c) Luftröhre, Bronchiolen, Bronchien, linker und rechter Lungenflügel.
- d) Mund, Nase, Rachenraum.

4. Der Gasaustausch, als Teil des Atemvorgangs, findet statt in

- a) den Bronchien.
- b) den Lungenbläschen.
- c) der Luftröhre.
- d) den Venen.

5. Unter "Gasaustausch" versteht man

- a) den Austausch von Sauerstoff und Kohlendioxid in den Lungenbläschen.
- b) die Zuführung von Sauerstoff in die Körperzellen.
- c) die Ein- und Ausatmung.
- d) der Ersatz von Kohlenmonoxid (CO) durch Kohlendioxid (CO₂).

6. In der normalen Einatemluft liegt die Sauerstoffkonzentration bei

- a) ca. 15 Vol.-%.
- b) ca. 17 Vol.-%.
- c) ca. 21 Vol.-%.
- d) ca. 23 Vol.-%.

7. Die Einatemluft besteht aus:

- a) 78 % Stickstoff, ca. 4 % Kohlendioxid, 17 % Sauerstoff, Rest Edelgase
- b) 78 % Stickstoff, 0,04 % Kohlendioxid, 21 % Sauerstoff, Rest Edelgase
- c) 78 % Stickstoff, ca. 4 % Edelgase, 17 % Sauerstoff, Rest Kohlenmonoxid
- d) 78 % Stickstoff, ca. 1 % Kohlendioxid, 21 % Edelgase, Rest Sauerstoff



8. Die atmosphärische Luft setzt sich zusammen aus:

- a) 20 % Sauerstoff, 78 % Stickstoff, 2 % Wasserdampf
- b) 17 % Sauerstoff, 0,96 % Edelgase, 4,04 % Kohlenmonoxid, 78 % Stickstoff
- c) 21 % Sauerstoff, 79 % Stickstoff
- d) 21 % Sauerstoff, 0,96 % Edelgase, 0,04 % Kohlendioxid, 78 % Stickstoff

9. Die Ausatemluft besteht aus:

- a) 78 % Stickstoff, 4,04 % Kohlendioxid, 17 % Sauerstoff, Rest Edelgase
- b) 78 % Stickstoff, 0,04 % Kohlendioxid, 21 % Sauerstoff, Rest Edelgase
- c) 78 % Stickstoff, ca. 4 % Edelgase, 17 % Sauerstoff, Rest Kohlendioxid
- d) 78 % Stickstoff, 4 % Kohlenoxid (CO), 17 % Sauerstoff, Rest Kohlendioxid

10. Für den Sauerstofftransport im Blut ist zuständig

- a) das Blutplasma.
- b) die weißen Blutkörperchen.
- c) der rote Blutfarbstoff (das Hämoglobin) der roten Blutkörperchen.
- d) die Blutplättchen.

11. Die Atmung hat die Funktion

- a) dem Körper Kohlendioxid zuführen.
- b) das in den Zellen beim Stoffwechsel entstehende Kohlendioxid an die Umgebung abführen.
- c) den Körperzellen lebenswichtigen Sauerstoff zuführen.
- d) den Körper zu entschlacken.

12. Der Luftverbrauch beträgt bei mittelschwerer Arbeit etwa

- a) 40 - 50 l/min.
- b) 60 - 80 l/min.
- c) 20 - 30 l/min.
- d) 15 - 35 l/min.

13. Bei mittelschwerer Arbeit werden pro Atemzug eingeatmet

- a) ca. 2 - 3 Liter Luft.
- b) ca. 3 - 5 Liter Luft.
- c) ca. 5 - 10 Liter Luft.
- d) ca. 7 - 9 Liter Luft.

14. Bei mittelschwerer Arbeit macht ein Mensch pro Minute etwa

- a) 5 – 10 Atemzüge.
- b) 10 – 15 Atemzüge.
- c) 15 – 20 Atemzüge.
- d) 25 – 30 Atemzüge.

15. Der mittlere Atemluftverbrauch eines unter PA arbeitenden Menschen mit wärmeisolierender Schutzkleidung beträgt

- a) 20 l/min.
- b) 80 l/min.
- c) 50 l/min.
- d) 60 l/min.



16. Der Pressluftatmer ist ein

- a) umluftabhängiges Atemschutzgerät.
- b) Flaschengerät mit Filter.
- c) Behältergerät mit Sauerstoff.
- d) Isoliergerät.

17. Atemgifte können auftreten

- a) im festen Aggregatzustand.
- b) dampfförmig.
- c) gasförmig.
- d) zum Teil auch in sichtbarer Form.

18. Unter dem Begriff Atemgifte ist/sind zu verstehen:

- a) Chlorgas, welches auf die Atemorgane wirkt.
- b) Stoffe, die mit der Atmung in den Körper gelangen und dort schädigend wirken.
- c) Schwebstoffe, Gase und Dämpfe, die sich in der Luft befinden.
- d) Gesundheitsschädliche Fremdstoffe in der Umgebungsatmosphäre.

19. Atemgifte können auf den menschlichen Körper folgende Wirkungen haben:

- a) Reiz- und Ätzwirkung
- b) Verschleiß des Knochenmarkes
- c) Beschleunigung der Atmung
- d) Blockierung des Sauerstofftransportes

20. Sauerstoffmangel kann an Einsatzstellen ausreichend sicher wahrgenommen werden

- a) durch die Geruchs- und Geschmacksprobe einer Führungskraft.
- b) durch schimmernde Luftschichten.
- c) nur durch geeignete Messtechnik.
- d) durch Einschränkung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit.

21. „Benzindämpfe“ sind definitionsgemäß zuzuordnen den Atemgiften mit

- a) mit Reiz- und Ätzwirkung.
- b) mit erstickender Wirkung.
- c) mit Wirkung auf Blut, Nerven und Zellen.
- d) mit Wirkung auf das Wahrnehmungsvermögen (Sinnestrübungen, Ohnmacht, Sehvermögen).

22. Größere Mengen nitroser Gase entstehen

- a) bei der Zersetzung aller Düngemittel.
- b) bei Bränden von organischem Material, z.B. Holz.
- c) bei Gasbränden.
- d) bei der Zersetzung stickstoffhaltiger Düngemittel.

23. Die zulässige Altersspanne für Träger umluftabhängiger Atemschutzgeräte bei der Feuerwehr liegt zwischen

- a) 16 - 50 Jahren.
- b) 18 - 50 Jahren.
- c) 18 - 62 Jahren.
- d) 18 - 55 Jahren.



- 24. Ärztliche Untersuchungen für Atemschutzgeräteträger (bis zum 50. Lebensjahr) müssen durchgeführt werden:**
- jährlich
 - in Abständen von 3 Jahren
 - alle 2 Jahre
 - ggf. nach Ermessen des ermächtigten Arztes
- 25. Die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehren schreiben vor, dass**
- trupweise vorzugehen ist.
 - grundsätzlich immer alle verfügbaren Geräteträger einzusetzen sind.
 - Sicherheitstrupps / („Rettungstrupp“ nach UVV) zu stellen sind.
 - eine Atemschutzüberwachung nur beim Vorgehen in Gebäude erforderlich ist.
- 26. Beim Ansprechen der Restdruckwarneinrichtung an einem Atemschutzgerät**
- ist das Manometer zu kontrollieren und weiter zu arbeiten.
 - hat allein der betreffende Atemschutzgeräteträger sofort den Rückweg anzutreten.
 - tritt der Trupp geschlossen den Rückzug an.
 - ist unverzüglich die Feuerwehreinsatzleitstelle zu informieren.
- 27. Wenn ein Trupp unter Atemschutz vorgeht, dürfen**
- je nach Lage Pressluftatmer und Filtergeräte kombiniert eingesetzt werden.
 - nach der UVV-Feuerwehren nur PA und SSG kombiniert eingesetzt werden.
 - nur Geräte mit gleichen Gebrauchsmerkmalen eingesetzt werden.
 - nur Geräte des gleichen Herstellers eingesetzt werden.
- 28. Unter dem Einsatzgrundsatz "Gleiche Typen einer Geräteart sind zu verwenden!" ist zu verstehen, dass**
- ein Ein-Flaschengerät (300 bar) und ein Zwei-Flaschengerät (200 bar) grundsätzlich nicht zusammen eingesetzt werden dürfen
 - auch Geräte verschiedener Hersteller in einem Trupp zusammen eingesetzt werden dürfen.
 - Filtergeräte und Pressluftatmer nicht zusammen eingesetzt werden dürfen.
 - grundsätzlich nur Atemfilter mit gleicher Schutzwirkung und gleichem Rückhaltevermögen eingesetzt werden dürfen.
- 29. Zu den Einsatzgrundsätzen gehört unter anderem**
- das Notieren der Namen der eingesetzten Geräteträger, der Flaschendrucke und der Einsatzzeiten.
 - das Feststellen der Anzahl der vorhandenen PA.
 - die Feststellung des Herstellungsjahres der Atemschutzmasken.
 - das Überprüfen des Typenschildes des verwendeten Atemschutzgerätes.
- 30. An einer Einsatzstelle können Feuerwehrangehörige (SB) als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden, wenn**
- sie körperlich gesund sind, mindestens 18 Jahre alt sind, seit 5 Jahren der Feuerwehr angehören und die Einsatzkurzprüfung des PA beherrschen.
 - sie erfolgreich den Truppführerlehrgang absolviert haben.
 - wenn sie nicht unter 18 Jahre alt sind, ärztlich untersucht, als Atemschutzgeräteträger ausgebildet sind und die erforderlichen Nachweise erbracht haben.
 - sie momentan körperlich fit sind und eine Unterweisung durch andere Atemschutzgeräteträger erhalten haben.



31. Die Einsatzkurzprüfung besteht aus

- a) Flaschenfülldruckkontrolle, Niederdruckprüfung, Funktionsprüfung des LA, Kontrolle des Ansprechdrucks der Restdruckwarneinrichtung
- b) Sichtprüfung, Flaschenfülldruckkontrolle, Hochdruckdichtprüfung, Funktionsprüfung des LA, Kontrolle des Ansprechdrucks der Restdruckwarneinrichtung
- c) Sichtprüfung, Flaschenfülldruckkontrolle, LA - Prüfung, Prüfen der Restdruckwarneinrichtung
- d) Sichtprüfung, Druckprüfung, Dichtprüfung, LA – Prüfung, Notsignalprüfung

32. Ein Sicherheitstrupp hat beim Atemschutzeinsatz die Aufgabe

- a) für Notfälle in Bereitschaft zu stehen.
- b) für die Brandbekämpfung ein zweites Rohr vornehmen.
- c) grundsätzlich als erster Trupp Gebäude nach vermissten Personen abzusuchen.
- d) die Einsatzstellensicherung durchzuführen.

33. An Einsatzstellen muss umluftunabhängiger Atemschutz eingesetzt werden,

- a) wenn die zu erwartenden Atemgifte nicht eingeschätzt werden können.
- b) wenn der Sauerstoffgehalt der Atemluft 17 Vol.-% unterschreitet.
- c) wenn Kohlenmonoxid zu erwarten ist.
- d) wenn der Gruppenführer dieses anordnet.

34. Ein Atemschutztrupp umfasst im Regelfall

- a) mindestens einen Truppführer und einen Truppmann.
- b) mindestens einen Truppführer und drei Truppmänner.
- c) mindestens den Truppführer.
- d) den Truppführer und weitere Truppmänner im Ermessen des Truppführers.

35. Als Sicherung für einen Atemschutztrupp ist ausreichend

- a) ein Schlauchhalter.
- b) eine Feuerwehreine.
- c) ein Handsprechfunkgerät.
- d) die Schlauchleitung.

36. Ein Atemschutzgeräteträger hat im Rahmen der laufenden Ausbildung innerhalb von 12 Monaten teilzunehmen an

- a) einer Belastungsübung in einer anerkannten Atemschutzübungsstrecke.
- b) an einer theoretischen Unterweisung.
- c) an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Ermessen des Gerätewartes.
- d) an einer realistische Übung unter Einsatzbedingungen.

37. Richtig ist die Behauptung, dass

- a) die G 26.3 Untersuchung für unter 50jährige mindestens jährlich erfolgt.
- b) die G 26.3 Untersuchung vor Beginn der Ausbildung erforderlich ist.
- c) die G 26.3 Untersuchung ab dem 50. Lebensjahr jährlich wiederholt werden muss.
- d) die G 26.2 Untersuchung für das Tragen von Filtergeräten mit Kombinationsfilter erforderlich ist.

38. Der Pressluftatmer ist abhängig von

- a) der Umluft.
- b) dem Ort.
- c) der Zeit.
- d) dem Wetter.



39. Umluftunabhängig sind

- a) Regenerationsgeräte.
- b) Filtergeräte.
- c) Pressluftatmer.
- d) Schlauchgeräte.

40. Ein Filtergerät besteht aus

- a) dem Maskenkörper, der Restdruckwarneinrichtung und der Bebanderung.
- b) dem Atemanschluss und dem Atemfilter.
- c) der Atemschutzmaske und dem Lungenautomaten.
- d) der Atemschutzmaske, dem Atemfilter und einer Atemluftflasche.

41. Als Atemanschluss an einem Pressluftatmer verwendet man eine

- a) Einwegmaske.
- b) Zweiwegmaske.
- c) Ventillose Atemschutzmaske.
- d) Mundstückgarnitur.

42. Die Lagerzeit des fabrikverschlossenen Atemfilters

- a) beträgt 2 Jahre.
- b) beträgt immer 4 Jahre.
- c) ist aus der Herstellerangabe ersichtlich.
- d) ist abhängig von den Lagerbedingungen.

43. Beim Einsatz eines Filtergerätes (ABEK 2-P 3)

- a) muss die Umluft genügend Sauerstoff enthalten (mind. 17 Vol.-%).
- b) darf die Umluft kein Kohlendioxid (CO₂) und max. 3 Vol.-% Giftstoffe enthalten.
- c) darf die Umluft kein Kohlenmonoxid (CO) und max. 0,5 Vol.-% Giftstoffe enthalten.
- d) muss der Gruppenführer den Einsatz von Filtergeräten angeordnet haben.

44. Bei Gas- und Kombinationsfilter steht die Partikelfilterklasse P 3 für

- a) ein niedriges Rückhaltevermögen.
- b) ein mittleres Rückhaltevermögen.
- c) ein hohes Rückhaltevermögen.
- d) ein maximales Rückhaltevermögen von 300 Gramm Partikel.

45. Ein Filtergerät ist abhängig

- a) von der Umluft.
- b) von der Umgebungsatmosphäre.
- c) von der Zeit.
- d) vom Ort.

46. Filtergeräte dürfen nicht verwendet werden

- a) bei starkem Funkenflug (z.B. Trennschneiden).
- b) bei kleinen Mengen ausgelaufener rechtsdrehender Milchsäure.
- c) bei starker Flocken- oder Staubbildung.
- d) im Zweifelsfall.

47. Filtergeräte dürfen eingesetzt werden

- a) bei Aufräumarbeiten in verqualmten Räumen.
- b) bei Arbeiten in Kellern, Brunnen und Schächten.
- c) bei Wald- und Heidebränden.
- d) unter Beachtung der Einsatzgrenzen und im Ermessen des Einsatzleiters.



48. Brandfluchthauben gehören

- a) zu den umluftabhängigen Atemschutzgeräten.
- b) zu den umluftunabhängigen Atemschutzgeräten.
- c) zu den Rettungsgeräten (Fluchtgeräten).
- d) zu den Filtergeräten.

49. Der Pressluftatmer ist ein

- a) Behältergerät mit Atemluft.
- b) Behältergerät mit Sauerstoff.
- c) umluftabhängiges Flaschengerät.
- d) umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

50. Die aus den Atemluftflaschen strömende Luft wird zuerst entspannt in einem

- a) Lungenautomaten.
- b) Druckminderer.
- c) Ventilgehäuse.
- d) Flaschenventil.

51. Die Hauptbestandteile eines Pressluftatmers sind

- a) Riemen, Sauerstoffflasche, Druckkasten, Lungenautomat, Signal und Druckmesser.
- b) Tragegestell, Atemluftflasche, Druckminderer, Lungenautomat, Manometer und Restdruckwarneinrichtung.
- c) Tragegestell, Atemluftpatrone, Rückzugsignal, Ventile und Manometer.
- d) Druckminderer, Bänderung, Sauerstoffflasche, Lungenautomat, Signal und Druckmesser.

52. Nach welchem Prinzip arbeitet ein Lungenautomat (Membranlungenautomat) eines PA?

- a) Durch den am Dosierventil anstehenden Druck wird beim Einatmen Luft in den Lungenautomaten eingelassen, beim Ausatmen entsteht ein Überdruck, durch den die Membran das Ventil schließt.
- b) Der Atemschutzgeräteträger betätigt regelmäßig den Entlüftungsknopf, dadurch wird das Kipphebelventil geöffnet und Luft strömt ein. Beim Ausatmen schließt das Einatemventil der Atemschutzmaske, somit wird keine Luft verbraucht.
- c) Aufgrund der entstehenden Druckdifferenz vor und hinter der Membran beim Einatemvorgang wird das Dosierventil geöffnet. Atemluft strömt nun in den Lungenautomaten ein. Ist das Einatmen beendet, findet ein Druckausgleich statt und das Dosierventil schließt.
- d) Strömungstechnisch nach dem Injektorprinzip.

53. Der Atemluftinhalt eines Pressluftatmers beträgt mindestens

- a) 1600 Liter.
- b) 1800 Liter.
- c) 1400 Liter.
- d) 2000 Liter.



54. Bei Ertönen der Restdruckwarneinrichtung eines PA

- a) verlässt nur der Träger des betreffenden PA die Einsatzstelle sofort, da dies das Rückzugssignal seines Pressluftatmers ist.
- b) verlässt der Trupp gemeinsam die Einsatzstelle, nachdem der TF sich vom Flaschenfülldruck überzeugt hat.
- c) hat der Flaschendruck einen bestimmten Wert erreicht.
- d) muss unverzüglich die Atemschutzüberwachung informiert werden.

55. Unter Atemschutzgeräten ist vorzugehen:

- a) gruppenweise, ein Führer, acht Mitglieder
- b) truppweise, mindestens ein Führer, ein Mitglied
- c) einzeln, damit möglichst wenige Feuerwehrangehörige gefährdet werden
- d) nach Weisung des Gruppenführers

56. Wenn das Manometer eines 1-Flaschen-Gerätes (Inhalt: 6 Liter, Anfangsdruck 300 bar) nur noch 150 bar anzeigt, verbleiben bis zur völligen Entleerung bei einem Atemluftverbrauch von 50 l/min:

- e) 18 Minuten
- f) 12 Minuten
- g) 36 Minuten
- h) 24 Minuten

57. Ein unter Pressluftatmer vorgehender Trupp muss

- a) die Länge des Rückzugswegs beachten, da hierdurch die Einsatzdauer verringert wird.
- b) die Länge des Rückzugswege nicht beachten, da ausschließlich die Restdruckwarneinrichtung maßgebend ist.
- c) für den Rückweg in der Regel die doppelte Atemluftmenge wie für den Hinweg einplanen.
- d) das Erreichen des Einsatzortes der Atemschutzüberwachung mitteilen.

58. Bei einer Einsatzdauer von 15 Minuten ändert sich bei einem 1-Flaschen-Gerät (6 Liter Inhalt) der Flaschendruck um 100 bar. Wie war der Luftverbrauch des Atemschutzgeräteträgers in dieser Zeit pro Minute?

- a) 30 l/min
- b) 50 l/min
- c) 20 l/min
- d) 40 l/min

59. Bei dem Hinweg zur Einsatzstelle hat der Druck um 60 bar abgenommen. Vor Beginn des Einsatzes betrug der Flaschendruck 290 bar. Wann muss der Rückweg angetreten werden?

- a) bei 60 bar Restdruck
- b) bei 120 bar Restdruck
- c) bei 55 bar Restdruck
- d) bei 145 bar Restdruck

60. Im Zuge der Atemschutzüberwachung wird/ werden festgehalten

- a) Name, Anfangsdruck
- b) Uhrzeit bei Anschluss des Lungenautomaten
- c) Einsatzort/ -auftrag
- d) Druck nach 1/3 und 2/3 der Einsatzzeit, Enddruck und Uhrzeit bei Einsatzende



61. Der Luftverbrauch eines Atemschutzgeräteträgers ist abhängig

- a) von seiner körperlichen Fitness.
- b) von der Einsatzbelastung.
- c) von dem Gewicht und der Wärmeisolation der Schutzausrüstung.
- d) von der Bauart des Lungenautomaten.

62. In welche zwei Gruppen werden Atemschutzgeräte nach FwDV 7 unterteilt?

- a) Fluchtgeräte und Rettungsgeräte
- b) Filtergeräte und Isoliergeräte
- c) Feuerwehrgeräte und Arbeitsschutzgeräte
- d) Stationäre und mobile Atemschutzgeräte

63. Ein Atemschutzgeräteträger darf nicht in den Atemschutzeinsatz gehen, wenn

- a) er im Bereich der Dichtlinie des Atemanschlusses Körperschmuck trägt.
- b) Kopfbehaarung (Bart, Koteletten, Haupthaar) den Dichtsitz der Maske verhindert.
- c) er Medikamente eingenommen hat, die die körperliche Leistungsfähigkeit herabsetzen.
- d) er Körperschmuck trägt, der beim An- bzw. Ablegen des Atemanschlusses zu Verletzungen führen kann.

64. Wie lautet eine korrekte Notfallmeldung?

- a) Mayday; hier <Funkrufname>, <Standort>, <Lage>, melden - mayday!
- b) Hilfe, Hilfe; hier <Funkrufname>, <Standort>, <Lage> - kommen!
- c) Blitz; hier <Funkrufname>, <Standort>, <Lage> - kommen!
- d) Mayday; mayday; mayday; hier <Funkrufname>, <Standort>, <Lage>, mayday – kommen!

65. Welche allgemeinen Einsatzgrundsätze muss ein Atemschutzgeräteträger beachten?

- a) Jeder Atemschutzgeräteträger ist für seine Sicherheit eigenverantwortlich.
- b) Atemschutzgeräte sind immer am Verteiler an- und abzulegen.
- c) Vor dem Einsatz muss eine Einsatzkurzprüfung durchgeführt werden.
- d) Der Flüssigkeitsverlust der Einsatzkräfte ist durch geeignete Getränke (z.B. Apfelschorle) auszugleichen.

66. Vor dem Atemschutzeinsatz müssen Geräteträger

- a) trinken vermeiden, um nicht übermäßig zu schwitzen.
- b) eine Dichtprobe der Maske (Handballenprobe) durchführen.
- c) die Einsatzkurzprüfung an ihrem Gerät durchführen.
- d) den Lungenautomaten truppweise anschließen und gegenseitig den Sitz der Schutzausrüstung (z.B. Flammschutzhaube) kontrollieren.

67. Gehen Atemschutzgeräteträger zur Brandbekämpfung in den Innenangriff vor, müssen sie

- a) truppweise zusammen bleiben.
- b) sich gegebenenfalls dicht am Boden halten, da hier die Temperatur geringer und die Sicht besser ist.
- c) eine ständige Sprechfunkverbindung zur Atemschutzüberwachung aufrecht erhalten.
- d) durch eine Feuerwehreine, ein Leinensystem oder eine Schlauchleitung den Rückweg sichern.



68. Wann muss sich ein Atemschutztrupp im Innenangriff selbstständig in einen sicheren Bereich zurückziehen?

- a) bei erkannter akuter Einsturzgefahr
- b) bei einer erkannten bevorstehenden Durchzündung
- c) bei einer zu starken Wärmeentwicklung (z.B. sichtbares Abschmelzen von Kunststoffteilen)
- d) bei einer akuten Gefährdung, die durch den Gruppenführer nicht vorherzusehen war

69. Nach welchen Belastungen muss ein Atemschutzgerät von einem Atemschutzgerätewart gesondert überprüft werden?

- a) nach Kontamination mit aggressiven Chemikalien, sowie starkem Rußniederschlag
- b) nach einer direkten Beflammung (z.B. Durchzündung)
- c) nach einem längeren Aufenthalt in hoch erhitzten Räumen
- d) nach einem harten Aufschlag des Druckminderers während eines Durchganges in der Atemschutzübungsstrecke

70. Wie weit muss das Flaschenventil der Atemluftflasche aufgedreht werden?

- a) Vollständig bis zum Anschlag und dann eine halbe Umdrehung wieder zurück, um die Spannungen aus den Gewindegängen des Ventils herauszunehmen.
- b) Eine halbe Umdrehung reicht aus, um den Pressluftatmer schneller einsatzbereit zu bekommen.
- c) Vollständig bis zum Anschlag, um ein selbstständiges Schließen des Flaschenventils zu verhindern.
- d) Es gibt keine speziellen Vorgaben.

